

Stellungnahme des Verbands Deutscher Privatschulverbände (VDP) zum Gesetzentwurf zur Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenbildung

Allgemeine Bewertung

Der Verband Deutscher Privatschulverbände (VDP) begrüßt ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Entwurf ein rechtlicher und finanzieller Rahmen für eine neue Pflegeassistentenzertifikation geschaffen wird. Die Anbindung an das Pflegeberufegesetz, die vorgesehene Vergütung sowie die Orientierung an bundeseinheitlichen Standards sind zentrale Elemente für die Attraktivität und Umsetzbarkeit der Ausbildung.

Gleichzeitig weist der Entwurf in wesentlichen Punkten Regelungslücken auf, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren behoben werden sollten. Ziel muss eine Ausbildung sein, die finanziell tragfähig, organisatorisch realisierbar und anschlussfähig gestaltet ist. Pflegeschulen waren bereits im Zuge der generalistischen Ausbildung mit personellen Engpässen, steigenden Anforderungen und höherem Koordinierungsaufwand mit den Trägern der praktischen Ausbildung konfrontiert. Die strukturellen Belastungen der Pflegeschulen dürfen sich bei der Assistenzqualifikation nicht fortsetzen – zumal mit der generalistischen Pflegeausbildung bereits ein tragfähiges Modell vorliegt, das als Grundlage für eine praxistaugliche Umsetzung dienen kann.

1.) Ausbildungsdauer und Finanzierung

Der Entwurf legt – anders als derjenige der Vorgängerregierung im Sommer 2024 – die Ausbildungsdauer in Vollzeitform auf 18 Monate fest. Unberücksichtigt bleibt dabei, dass ein erheblicher Teil der Pflegeschulen eine einjährige Ausbildungsdauer favorisiert hat. Bei einer 18-monatigen Ausbildung ist die Finanzierung besonders sensibel. Diese Form erzeugt nahezu dieselben Gesamtkosten wie eine zweijährige Ausbildung – ohne jedoch auf ein vollständiges Schuljahr zurückgreifen zu können. Die monatlichen Pauschalen je Auszubildendem müssen daher so bemessen sein, dass eine wirtschaftliche Durchführung gewährleistet bleibt.

Ein besonderer Engpass entsteht im zweiten, unvollständigen Schuljahr: Trotz sinkender Schülerzahlen zum Ausbildungsende, blieben die Kosten konstant. Der VDP fordert deshalb eine klarstellende Regelung, dass Schwankungen in der Schülerzahl während der 18 Monate keine negativen Auswirkungen auf die Finanzierung der letzten sechs Monate haben dürfen.

Daher schlägt der VDP folgende Ergänzung in § 14 Abs. 2 PflAFinV vor: „....; bei der Assistenz-Ausbildung bleiben Veränderungen in der Schülerzahl während der gesamten Ausbildungsdauer von 18 Monaten unberücksichtigt.“

Darüber hinaus fehlt eine Rückfallregelung für den Fall, dass keine Pauschalvereinbarung zur Finanzierung zustande kommt. Der VDP schlägt vor, eine gesetzliche Absicherung zu schaffen, nach der im Fall

fehlender Vereinbarung die Pauschale der dreijährigen Pflegeausbildung auch für die Assistenzausbildung gilt. Mit der folgend vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird diese Lücke geschlossen und eine verbindliche Mindestgrundlage für die Finanzierung der Assistenzausbildung geschaffen – inklusive erheblicher Vereinfachungen in Verwaltung und Verfahren.

Formulierungsvorschlag zur Ergänzung des § 24 PflFAssG: „*Fehlt eine Pauschalvereinbarung nach § 30 Abs. 3 Satz 2 PflBG, gilt die für den gleichen Zeitraum vereinbarte Pauschale der dreijährigen Ausbildung entsprechend auch für die Pflegefachassistenzausbildung.*“

2.) Schulsozialarbeit stärken

Die Pflegefachassistenz richtet sich in besonderem Maße auch an bildungsbenachteiligte oder jüngere Zielgruppen sowie Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger. In dieser heterogenen Gruppe sind psychosoziale Belastungen, schulische Schwierigkeiten und unsichere Lebensverhältnisse besonders häufig. Schulsozialarbeit ist in solchen Fällen ein elementarer Bestandteil erfolgreicher Ausbildungsbegleitung. Sie unterstützt individuell, stabilisiert Ausbildungslaufbahnen und trägt zur Reduktion von Abbrüchen bei.

Trotz ihrer Relevanz ist die Schulsozialarbeit im Gesetzentwurf sowie in der vorgesehenen Finanzierungsverordnung bislang nicht berücksichtigt. Der VDP fordert, Schulsozialarbeit ausdrücklich als förderfähige Maßnahme in der Ausbildungsfinanzierung zu verankern. Insbesondere Pflegeschulen in freier Trägerschaft, die mit eigener Infrastruktur und Verantwortung ausbilden, benötigen hierfür eine verlässliche gesetzliche Grundlage.

3.) Gestaltung der praktischen Ausbildung

Die geplante Ausbildung sieht Pflichteinsätze in verschiedenen Versorgungsbereichen vor. Zusätzliche optionale Praktika sind aus Sicht des VDP weder bei einer 12- noch bei einer 18-monatiger Ausbildungsdauer leistbar und notwendig. Die Konzentration auf die Kernbereiche ist aus pädagogischen und organisatorischen Gründen geboten.

Ein zentrales Problem stellt die Praxisanleitung dar. Schon heute fehlt in vielen Einrichtungen qualifiziertes Personal für die Anleitung. Die vollständige Umsetzung eines 10%-Anleitungsanteils ist vielerorts nicht realisierbar. Der VDP spricht sich daher für eine Übergangsregelung aus, die vorübergehend flexiblere Modelle der Anleitung zulässt, bis ausreichend qualifiziertes Anleitungspersonal zur Verfügung steht. Unverständlich ist, dass Rehabilitationskliniken im aktuellen Entwurf weder als Einsatzstellen noch als Träger der praktischen Ausbildung vorgesehen sind. Angesichts der ohnehin angespannten Lage bei Praxisplätzen – insbesondere im Akutbereich – sollte die Ausbildung auf Rehakliniken ausdrücklich ausgeweitet werden.

4.) Anforderungen an Pflegeschulen

Der Erfolg der Pflegefachassistaenzausbildung hängt wesentlich von der Verfügbarkeit geeigneter Ausbildungseinrichtungen ab. Der Lehrkräftemangel an Pflegeschulen ist jedoch bereits heute gravierend. Zusätzliche Kapazitäten lassen sich unter den bestehenden Anforderungen kaum aufbauen. Die im Entwurf vorgesehenen Qualifikationsvorgaben (z. B. Masterabschluss) sind in der Breite nicht erfüllbar. Der VDP fordert daher die Anerkennung eines pflegepädagogischen Bachelorabschlusses als ausreichende Qualifikation für die Lehrtätigkeit in der Pflegefachassistaenzausbildung. Auch verwandte Abschlüsse wie Pflegemanagement oder Gesundheitswissenschaften sollten Berücksichtigung finden.

5.) Durchlässigkeit sichern: Anerkennung bei Ausbildungsabbruch im PflBG

Viele Auszubildende in der generalistischen Pflegeausbildung erreichen aus unterschiedlichen Gründen nicht den Abschluss. Der VDP spricht sich deshalb dafür aus, den Abschluss „Pflegefachassistent*in“ auf Grundlage einer bestandenen Zwischenprüfung in der dreijährigen Ausbildung zu ermöglichen. So ließe sich der Kompetenzverlust im Fall eines Ausbildungsabbruchs minimieren – bei gleichzeitiger Bindung der Auszubildenden an das Berufsfeld.

Fazit

Die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistaenzausbildung ist ein richtiger Schritt zur Stärkung der pflegerischen Versorgung. Damit dieser Schritt wirksam wird, braucht es realistische Anforderungen, tragfähige Finanzierungsmechanismen und eine gezielte Integration bewährter Praxisansätze. Der VDP bringt seine umfassende Erfahrung als Trägerverband in die weitere Gesetzesberatung ein und steht als konstruktiver Partner für eine tragfähige Ausgestaltung zur Verfügung.

Über den VDP:

Der Verband Deutscher Privatschulverbände e.V. (VDP) ist mit über 2.000 freien Bildungseinrichtungen der größte Zusammenschluss privater Bildungsträger in Deutschland. Rund 80 % der Berufsfachausbildungen im Gesundheitswesen werden von privaten Gesundheitsschulen abgedeckt. Der Großteil dieser Schulen in freier Trägerschaft ist im VDP organisiert.

Damit ist der VDP eine maßgebliche Instanz für Ausbildung und Versorgung im deutschen Gesundheitswesen. Als verlässlicher Partner von Politik, Verwaltung und Praxis gestaltet der VDP aktiv die Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige, hochwertige und zukunftsweise Ausbildung von Gesundheitsfachkräften.

Ansprechpartnerin: Ellen Jacob
Verband Deutscher Privatschulverbände e.V.
Kronenstraße 3, 10117 Berlin
E-Mail: vdp@privatschulen.de